Naturgetreue Abbildung berfelben auf 12 Tafeln von Dr. F. B. | fendet ihn mit der Bemerkung gurud: "Auch nur in Deutschland ift Lorinfer. (Preis 10 M.) Wien, Bolgel. Der Menich als lebenbiger Organismus von Dr. G. S. Meyer. Mit 172 Abbilbungen. gr. 8. (Breis 10 DR.) Stuttgart, Mener & Beller. Situsphantom ber Organe ber Bruft und oberen Bauchgegend von Dr. A. Ferber. Mit 7 Abbildungen. 4. (Breis 6 M.) Bonn, Cohen & Cohn. Sammlung aller wichtigen Tabellen, Bahlen und Formeln für Chemifer von hoffmann und Schabler.8. (Breis 7 DR. 60 Pf.) Berlin, Springer. Die prattifche Deffunft und Mathematit für Gartner, Landwirthe 2c. von 2B. Legeler. Mit 240 Bolgichnitten und einem lithographirten Plane. Legifonformat. (Preis 6 M.) Leipzig, Wilfferobt. Das Bantgeschäft. Gine praftische Unleitung für Bant = und Baarengeschäfte von D. Swoboda. gr. 8. (Preis 7 M. 20 Pf.) Berlin, Springer. Die einfache und doppelte Buchhaltung von bemfelben. gr. 8. (Breis 8 M. 20 Bf.) Derfelbe Berlag. Der hund. Organ für Buchter und Liebhaber reiner Racen. 1. Band. Folio. (Preis 6 M.) Leipzig, Jenne. Naturgeschichte bes Wildes von P. von Megerind. 8. (Breis 3 M.) Leipzig, Schmidt & Bünther. Geschichte ber f. f. Afabemie der bilbenden Runfte. Festschrift zur Eröffnung des neuen Afademiegebäudes von Lutow. Mit Stichen und Radirungen. 4. (Preis 30 M.) Wien, Berold's Sohn. Quellen gur Beichichte der Feuerwaffen. Facfimilirte Nachbildungen alter Originalzeichnungen, Di= niaturen, Solgichnitte und Rupferftiche nebft Aufnahme alter Driginal waffen und Mobelle. Berausgegeben vom Germanischen Museum. gr. 4. (Breis 80 M.) Leipzig, Brodhaus.

Rechtsgrundfate des Reichs : Oberhandelsgerichts. *)

(Schluß folgt.)

Das fogenannte "getheilte Berlagerecht" besteht barin, baß ber Urheber fein Bert einem inlandischen und einem ober mehrern ausländischen Berlegern bergestalt in Berlag gibt, daß er jedem berfelben für einen raumlich begrenzten Begirf bas ausichließliche Berlagerecht einräumt. Das Reichsgeset vom 11. Juni 1870 gestattet die räumliche Theilung des Urheber : oder Berlags: rechtes. Bei folder Theilung genießt jeder der Berleger dem Ur: heber wie jedem Dritten gegenüber in feinem Berlagsgebiete ben gesetlichen Schut gegen Nachdrud nach bem bort geltenben Rechte. Beber ber Berleger fann aber die gur Berbreitung in feinem Berlagsgebiete bestimmten Exemplare im fremben Berlagsgebiete ber= ftellen laffen, wenn nicht Bestimmungen bes Berlagevertrages swischen dem Urheber und den Berlegern oder Berlagevertrage ber lettern unter einander entgegenstehen. - Bum Thatbestand bes Nachdrude gehört die Absicht rechtswidriger Berbreitung. Bei räumlich getrenntem Berlagerechte liegt fonach darin, daß ber eine Berleger bas Bert, um es im eigenen Berlagsgebiete zu verbreiten, in bem Berlagsgebiete bes anbern Berlegers bruden läßt, fein Nachbrud.

Mus ber Buchhandler: Bragis.

Eine nordbeutiche Universitäts-Buchhandlung verlangte eiligft à cond. ben erften Theil eines achtbandigen Berfes bes vorigen Jahrhunderts und ging ber Bettel mit ber Bemerfung gurud: "Solche Bumuthung, ein bor 87 Jahren erichienenes Bert noch gur Unficht zu liefern, ift doch wohl nur in Deutschland möglich und bentbar." - Wir hatten ben Sintergedanten, die betreffende Firma wird die Gelegenheit mit Bergnugen benuten, um ihrem Befteller feine Unverschämtheit durch Borlage bes gurudgetommenen Bettels zu Gemuthe zu führen. Aber fehlgeschoffen! Die in Rebe ftehende Firma flebt noch ein Stud Papier an ihren Bettel und

*) Mus ber "Deutschen Allgemeinen Beitung" mit gefälliger Erlaubniß ber Berlagshandlung abgedrudt.

es möglich, daß ein Berleger feinem Befteller eine fo ungezogene Antwort gibt. Der Sortimenter muß bie Buniche feiner Runden erfüllen, wenn er auch von ber Erfolglofigfeit überzeugt ift. Das Bublicum glaubt nicht, bag ein Berleger feine Bucher nicht gur Auficht liefert, verlangt die Originalzettel gu feben und befommt bann oft gang besondere Unfichten über die im Buchhandel üblichen Boflichteitsformeln!"

Bir fonnen nur bedauern, daß im vorliegenden Falle bem Befteller unfer Bettel nicht vorgelegt gu fein icheint; es hatte boch dazu gedient, die Unfichten ber herren über bas, mas bem Buch: handler zuzumuthen ift, zu corrigiren. - Leider geht es in der Richtung bei uns in Deutschland etwas gar weit; ber Belehrte ift jo fehr gewöhnt, ben Buchhandler als Padejel angujehen, daß er fich gar nicht genirt, die Literatur, die er gerade für feine Arbeiten gebraucht, fich zur Unficht verschreiben zu laffen, felbft in folchen Fällen, wo, wie im vorliegenden, bas betreffende Bert auf ber Universitäts-Bibliothet feines Wohnorts vorrathig fein muß, ba es auf seinem Gebiete bas bedeutenbfte bes vorigen Jahrhunderts ift.

Batte bie Abficht es zu taufen vorgelegen, fo mare ficherlich die berechtigte Frage gestellt worden: "Bu welchem Preise liefern Sie bas Bert jest?" Das war aber gang entschieden gar nicht beabsichtigt; man hatte ben erften Band für irgend welchen 3med burchzusehen und ba wurden Sortimenter und Berleger in Bewegung gefest, um in majorem gloriam bem Berrn Gelehrten gu Dienften zu fein. - Benn man nach ber Deffe bie große Bahl älterer Berlagsartitel muftert, die man im Laufe bes Jahres ausnahmsweise und auf die übliche Erflärung bin: "Bird ficherlich fest behalten" à cond. geliefert hat, und die nun gludlich wieder ju Saufe angelangt find und bes mubfeligen Biedereinraumens harren, bann möchte man verzweifeln über die viele vergebliche Arbeit. Der alte Leopold Bog hatte boch Recht, wenn er fagte: "Bei bem a cond. Berfenden alterer Artifel tommt gar nichts beraus, ber badurch erzielte Mehrabfat entfpricht nicht dem Aufwand für Beit, Mühen und Berdruß". Beffer werden die Bücher nicht burch bas Berfenden und den Bedürfniffen bes beutichen Gelehrten wird genügend Rechnung getragen, wenn wir ihm Belegenheit geben, biefelben gur Beit bes Ericheinens fennen gu lernen; barüber hinaus follte nicht mehr gegangen werben und bie Berren Gortimenter wurden auch im eigenen Intereffe gut thun, babin gu wirfen.

Rame einem englischen ober frangofischen Berleger ein Beftell= gettel in die Bande, darin ein bor nur 17 Jahren erichienenes Bert à cond. erbeten wird, fo murbe er die Beftellung als ichlechten Big ansehen und in den Papierforb merfen; - bem beutichen Berleger muthet man aber gang unverfroren gu, einen 87 jahrigen Artifel noch einmal auf die Banberichaft zu fenden!

Discellen.

Für die herren Sortimenter! - In der heutigen Rums mer des hiefigen Umts:Blattes befindet fich folgendes Inferat:

Un Die Ortsvorfteber. Die Berausgabe der Befege des Deutschen Reichs und der dagu gehörigen Deutschen und Burttembergifchen Bollgugs Borichriften über Die fachlichen Friedens : und Rriegsleiftungen fur das heerwefen von Dberregierungs-Rath von Rudinger wird für die Gemeinden bestellt werden, wenn nicht innerhalb 6 Tagen Abbestellung erfolgt. Preis 3 M., wenn für fammtliche Gemeinden subscribirt wird, fonft 4 .M.

Rgl. Oberamt. Dolland.

Ich ersuche meine herren Collegen, mir gef. mitzutheilen, ob etwa in anderen Rreifen auch berartige Beschäfte gemacht werben, und ob man hiergegen nicht protestiren fann.

Schw. Gmünd.

Friedrich Mang.